

RS OGH 1990/5/23 9ObA116/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1990

Norm

BUAG §13b

Rechtssatz

Wird das den Abfertigungsbestimmungen des BUAG unterliegende (Arbeitsverhältnis) Arbeitsverhältnis vor Übernahme des Arbeitnehmer in das Angestelltenverhältnis gelöst und die Zeiten dieses Arbeitsverhältnisses nicht als Vordienstzeiten angerechnet, so können diese Beschäftigungszeiten nach den Bestimmungen des BUAG abgefertigt werden. Werden aber die Beschäftigungszeiten aus einem den Abfertigungsbestimmungen des BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis bei der Übernahme ins Angestelltenverhältnis als Vordienstzeiten gemäß § 23 Abs 1 AngG angerechnet und in die Berechnung der Angestelltenabfertigung einbezogen, so können sie nicht mehr für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG herangezogen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 116/90
Entscheidungstext OGH 23.05.1990 9 ObA 116/90
Veröff: RdW 1991,20 = ZAS 1991,198 (Reinhard Resch)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052540

Dokumentnummer

JJR_19900523_OGH0002_009OBA00116_9000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at